

Unterlagen zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §§ 44 sowie der Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen nach §§ 45 und 67 Abs. 2 BNatSchG für besonders und/oder streng geschützte Arten

Genehmigungsbehörde	Umweltamt Landkreis Stade
zuständige Naturschutzbehörde	Naturschutzamt Landkreis Stade
Angaben zum Projekt	
Bauvorhaben:	Neubau Ortsumgehung Jork K 26n
Lage des Projektes:	im Süden der Gemeinde
Verfahrensart:	Planfeststellung

Nachfolgende Prüfung erfolgt auf: Artebene Artgruppenebene

Grundinformationen zur Art (ggf. Artengruppen bei Arten mit vergleichbaren Lebensweisen und ähnlichen Wirkungen)

Deutscher Name:	Fledermausartengruppe 2	Wissenschaftl. Name	2 Arten
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> prioritäre Art	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> besonders geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 2)	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland; Status: 2+3__	<input type="checkbox"/> Rote Liste Niedersachsen; Status: 2+3		
EHZ der Art auf Ebene der Biogeografischen Region:	<input checked="" type="checkbox"/> günstig/mittel	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend	
EHZ der lokalen Population:	<input checked="" type="checkbox"/> günstig/mittel	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend	
Ausführungen zum Erhaltungszustand ¹	siehe "Erläuterungen zum Prüfschema" Artengruppe 2, S.5		
Ausführungen zum Vorkommen im räumlichen Zusammenhang (Status, Anzahl, Dichte etc.) ²	siehe "Erläuterungen zum Prüfschema" Artengruppe 2, S. 5		

A Sind in Anhang IVa der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten, solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten betroffen? ja weitere Prüfung mit C bis F nein weitere Prüfung mit B

Erläuterungen siehe "Erläuterungen zum Prüfschema" Artengruppe 2, S. 8

B³ Handelt es sich um ein Eingriffsvorhaben i.S. des § 14 BNatSchG bzw. Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 1 (Maßgabe nach § 44 Abs. 5 Satz 1)? ja keine weitere Prüfung erforderlich, da erhebliche Beeinträchtigungen der Arten im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu kompensieren sind nein weitere Prüfung mit C bis F

Erläuterungen

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Hinweis: erst wenn C bis F allesamt mit nein beantwortet sind, ist der Eingriff/das Vorhaben zulässig

C	Werden wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder gestört? (Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1)	nein	keine Ausnahme erforderlich = Eingriff/Vorhaben zulässig
		<input checked="" type="checkbox"/> ja	wenn in Verbindung mit E weiter mit G
		<input type="checkbox"/> ja	weitergehende Prüfung mit J

Erläuterungen siehe "Erläuterungen zum Prüfschema" Artengruppe 2, S. 8

D	Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, in dem sich der EHZ der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert? (Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2)	nein	keine Ausnahme erforderlich = Eingriff/Vorhaben zulässig
		<input type="checkbox"/> ja	Ausnahme erforderlich (weiter mit J)

Erläuterungen

E	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3)	nein	keine Ausnahme erforderlich = Eingriff/Vorhaben zulässig
		<input checked="" type="checkbox"/> ja	weitergehende Prüfung mit G

Erläuterungen siehe "Erläuterungen zum Prüfschema" Artengruppe 2, S. 8

F	Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? (Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4)	nein	keine Ausnahme erforderlich = Eingriff/Vorhaben zulässig
		<input type="checkbox"/> ja	Ausnahme erforderlich (weiter mit H); wenn "lediglich" Standorte beschädigt oder zerstört werden weitergehende Prüfung mit G

Erläuterungen

weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

G³	Handelt es sich um ein zulässiges Eingriffsvorhaben bzw. ein Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 1? ³	ja	weitergehende Prüfung mit H
		<input checked="" type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> nein	weitergehende Prüfung mit J

Erläuterungen siehe "Erläuterungen zum Prüfungsschema" Artengruppe 2, S.8

H	Werden die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von geschützten Tierarten oder Standorte geschützter wild lebender Pflanzenarten im räumlichen Zusammenhang, ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, weiterhin erfüllt?	ja	keine Ausnahme erforderlich = Eingriff/Vorhaben zulässig
		<input checked="" type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> nein	Ausnahme erforderlich (weiter mit J)

Erläuterungen siehe "Erläuterungen zum Prüfschema" Artengruppe 2, S. 8 Unterlage 12.14

Prüfung der Ausnahmegesetzungen nach § 45 Abs. 7 Nr. 4-5 BNatSchG

J	Ist der Eingriff oder das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt zuzulassen? (Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	weitergehende Prüfung der Ausnahmegesetzungen (weiter mit M)
		nein	weitergehende Prüfung mit K
Erläuterungen			

K	Ist der Eingriff oder das Vorhaben aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zuzulassen? (Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	weitergehende Prüfung der Ausnahmegesetzungen (weiter mit M)
		<input type="checkbox"/> nein	Eingriff/Vorhaben unzulässig bzw. Befreiung erforderlich (weiter mit L)
Erläuterungen			

L	Ist der Eingriff oder das Vorhaben zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden zuzulassen? (Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	weitergehende Prüfung der Ausnahmegesetzungen (weiter mit M)
		<input type="checkbox"/> nein	Eingriff/Vorhaben unzulässig bzw. Befreiung erforderlich (weiter mit O)
Erläuterungen			

weitergehende Prüfung der Ausnahmegesetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

M	Existieren zumutbare Alternativen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> nein	weitergehende Prüfung mit M
		<input type="checkbox"/> ja	Eingriff/Vorhaben unzulässig = zumutbare Alternative ist zu prüfen bzw. zu wählen oder aber eine Befreiung ist erforderlich (dann weiter mit O)
Erläuterungen			

N	Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art?	<input type="checkbox"/> nein	Ausnahme kann erteilt werden = Eingriff/Vorhaben zulässig
		<input type="checkbox"/> ja	Eingriff/Vorhaben unzulässig oder aber eine Befreiung ist erforderlich (weiter mit O)
Erläuterungen			

Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Führt die Durchführung der Vorschrift (§ 44 BNatSchG) bei dem zu prüfenden Eingriff oder Vorhaben zu einer unzumutbaren Belastung?	nein <input type="checkbox"/> ja	Eingriff/Vorhaben unzulässig Befreiung kann (ggf. mit Nebenbestimmungen) erteilt werden = Eingriff/Vorhaben zulässig
Erläuterungen		

¹ Die fachliche Einschätzung des Erhaltungszustandes der Art auf Ebene der Biogeografischen Region sollte unter Zugrundelegung insbesondere der aktuellen Rote Liste (Länder- und Bundesebene), der "Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten" (Inf.d. Nat.sch. Nds. 3-4/2008), der "Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen" des NLWKN (2009) erfolgen. Da eine Festlegung des EHZ auf Ebene der BR derzeit nicht (zumindest nicht bei allen Arten) möglich sein dürfte, sollte sinnvollerweise der EHZ auf Ebene des Landes Niedersachsen bzw. auf Ebene einer der nds. Rote-Liste Regionen (Watten und Marschen, Tiefland-West, Tiefland-Ost, Bergland mit Böden) erfolgen. Eine vorherige Abstimmung des EHZ zwischen Gutachter und UNB ist geboten.

² Für eine möglichst realistische Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art ist die Artkartierung (evtl. unter Berücksichtigung erforderlicher populationsrelevanter Parameter) ggf. über den Beeinträchtigungs-, Planungsraum- bzw. den engeren Untersuchungsraum hinaus auszudehnen. Eine vorherige Abstimmung des lokalen EHZ und der erforderlichen Kartierungen zwischen Gutachter und UNB ist geboten.

³ Zulässig kann ein Eingriffsvorhaben bzw. ein Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 1 frühestens dann sein, wenn keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Punkte B bis E) auftreten bzw. die Zulässigkeit eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände durch separate Ausnahmen oder Befreiungen bereits gegeben ist?